

Gründungsformalitäten- Grundlagen der Selbstständigkeit

FOUND IT! Gründerzentrum Anhalt



Hochschule Anhalt



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds



Gründerzentrum der
Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Agenda

- 1. Selbstständig oder nicht?**
- 2. Einstufung der selbstständigen Erwerbstätigkeit**
- 3. Anmeldungen und Mitgliedschaften**
- 4. Rechtsformen**
- 5. Namenswahl**

Bonus:

Studienfinanzierung durch selbstständigen Nebenerwerb

Selbstständig oder nicht?

Definition „Selbstständigkeit“

- unternehmerisches Risiko
- Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft
- freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit
- Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- eigenständige Entscheidungen/ Gestaltungsspielraum

Sonderform: Selbstständig mit einem Auftraggeber

Merkmale

- Tätigkeit auf Dauer und im wesentlichen für einen Auftraggeber (mehr als 5/6 der Gesamtumsätze)
- keine Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer
- typische Merkmale der Selbstständigkeit erkennbar

Folge

- gesetzliche Rentenversicherungspflicht
- u.U. Anspruch auf bezahlten Urlaub

Freie Mitarbeit

Auftraggeber

Vorteile

- keine Vergütung bei Krankheit und Überstunden
- keine Bezahlung von Urlaub und SV-Beiträgen
- keine Bezahlung von Abfindung
- wirt. Risiko beim Mitarbeiter

Nachteile

- keine ständige Verfügbarkeit
- kaum Integration in Unternehmensprozesse, mangelnde Identifikation

Auftragnehmer

Vorteile

- freie Wahl der Arbeitszeit
- freie Wahl des Arbeitsortes
- keine Weisungsbindung

Nachteile

- starke Abhängigkeit von einem Kunden
- fehlende Kreditwürdigkeit
- Kosten für Versicherungen, Krankheit, Büroausstattung

Scheinselbstständigkeit

Merkmale

- deutliche Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit (vgl. Definition Selbstständigkeit)
- organisatorische Verankerung in den betrieblichen Strukturen des Auftraggebers (Arbeitsplatz, Weisungsbindung)
- fehlende Unterscheidbarkeit zwischen Beschäftigten und Auftragnehmern

Folge

- Sozialversicherungspflicht auf Seiten des Auftraggeber und –nehmers

Übung 1

Holger Gatz ist Hausmeister. Sein einziger Auftraggeber ist eine Hausverwaltung, für die er mehrere Objekte betreut.

Dafür nutzt Holger Gatz seinen eigenen PKW. Außen am Wagen ist das Firmenlogo des Auftraggebers angebracht. Das ist auch auf T-Shirt und Jacke zu sehen, die er bei seiner Arbeit tragen muss. Er schreibt keine Rechnungen, sondern erhält eine Abrechnung nach den geleisteten Einsätzen, auch für Benzin und Kfz-Wartung. Urlaub kann er nur nehmen, wenn es nicht mit der Auftragslage und dem knappen Personal seines Auftraggebers kollidiert.

Antwort 1: selbstständig

Antwort 2: selbstständig mit einem Auftraggeber

Antwort 3: scheinselbstständig

Übung 2

Silke Semmel ist freie Journalistin. Sie schreibt als Autorin Beiträge für Radiosender.

Dafür muss sie den jeweiligen Sendestationen Themenvorschläge unterbreiten und erhält – wenn alles klappt – den Auftrag, die betreffenden Beiträge auszuarbeiten. Dafür muss sie z.B. Gesprächspartner besuchen, Interviews mit ihrem Mikrofon und ihrem Aufnahmegerät führen, Sende-Manuskripte erarbeiten und die Ergebnisse den Sendern vorschlagen. Erst wenn die verantwortlichen Redaktionen grünes Licht geben, werden die Beiträge in den Sender-Studios produziert.

Antwort 1: selbstständig

Antwort 2: selbstständig mit einem Auftraggeber

Antwort 3: scheinselbstständig

Übung 3

Gerda Kordes arbeitet als freie Versicherungsmaklerin für eine Versicherungsmaklergesellschaft.

Sie bietet Versicherungen von verschiedenen Anbietern an, kontaktiert dafür potenzielle Kunden, verabredet Beratungstermine, führt Beratungsbesuche durch und vermittelt ihrem Auftraggeber bei Erfolg neue Versicherungskunden. Für diesen Fall erhält sie eine Provision.

Antwort 1: selbstständig

Antwort 2: selbstständig mit einem Auftraggeber

Antwort 3: scheinselbstständig

Übung 4

Gero Blank hat als Ingenieur lange Jahre bei einem großen Bauträger gearbeitet und hier die statischen Berechnungen erledigt.

Das macht er immernoch, allerdings nicht mehr als Angestellter, sondern freiberuflich. Bei seiner Arbeit ist er, wie vorher auch, der Experte, niemand macht ihm Vorschriften. Dabei fallen so viele Statik-Berechnungen für seinen Auftraggeber an, dass Gero Blank – obwohl er sich mit seinem eigenen Büro und seiner Homepage auch anderen Kunden präsentiert – so gut wie keine anderen Kunden annehmen kann.

Antwort 1: selbstständig

Antwort 2: selbstständig mit einem Auftraggeber

Antwort 3: scheinselbstständig

Übung 5

Udo Barschel ist Diplom-Informatiker. Als freier Mitarbeiter ist er ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen als Softwareentwickler tätig.

Da diese Software Firmengeheimnis bleiben soll, muss er die Arbeit im Firmensitz der Versicherung erledigen und zwar zu den für alle Mitarbeiter festgelegten Arbeitszeiten. Dort hat er ein eigenes Büro und ist bei seiner Entwicklungsarbeit völlig unbehelligt. Welchen Zweck seine Software erfüllen soll, ist vom Vorstand der Versicherungsgesellschaft vorgegeben. Ihm muss er auch seine Entwicklungsergebnisse zur Abnahme vorlegen. Für seine Arbeit stellt er monatlich eine Rechnung.

Antwort 1: selbstständig

Antwort 2: selbstständig mit einem Auftraggeber

Antwort 3: scheinselbstständig

Einstufung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Formen



Definition „Freie Berufe“

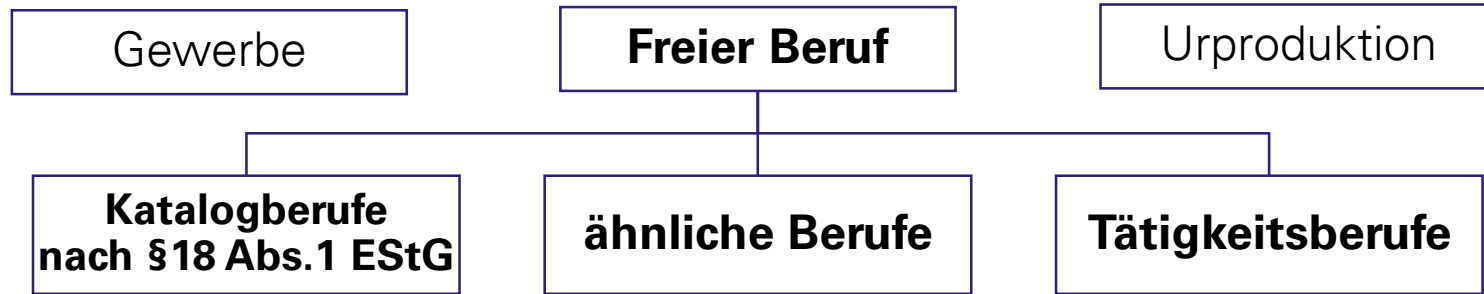
„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“ (§1 Abs. 2 PartGG)

- **Kriterien:**
- besondere berufliche Kenntnisse
 - schöpferische Begabung
 - eigenverantwortlich und fachlich unabhängig
 - Dienstleistungen mit hohem Wert (z.B. für die Allgemeinheit)

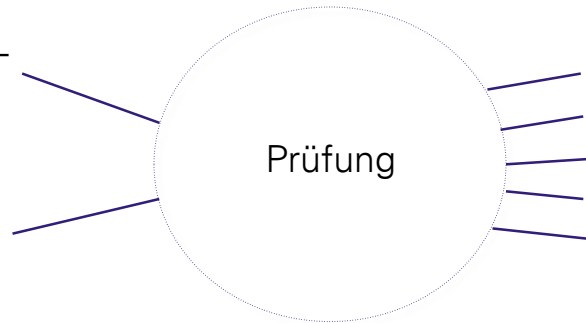
Besonderheiten der freien Berufe

- keine Gewerbeanmeldung, keine Gewerbesteuer
- vereinfachte Gewinnermittlung (i.d.R. Einnahmen-Überschuss-Rechnung: „EÜR“)
- Ist-Besteuerung (§20 UStG)
- teilweise ermäßigte Umsatzsteuer/ Umsatzsteuerbefreiung (§4 Abs. 14 UStG)
- Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft
- Sonderformen der Sozialversicherung (Künstlersozialversicherung, Versorgungswerke)

Klassifizierung von freien Berufen



- Heilberufe
- rechts-, steuer-, wirtschafts-beratende Berufe
- naturwissenschaftliche/technische Berufe
- Sprach-, informations-vermittelnde Berufe
- Berufe laut PartnGG



- wissenschaftliche
- künstlerische
- schriftstellerische
- unterrichtende
- erziehende Tätigkeiten

Tätigkeitsberufe

Wissenschaftliche Tätigkeit

- Forschung, Erstellen von Gutachten oder Ausübung von Prüfungs- und Lehrtätigkeiten nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten

Künstlerische Tätigkeit

- Erkennbarkeit einer engen schöpferischen Leistung und bestimmter künstlerischer Gestaltungstätigkeit

Schriftstellerische Tätigkeit

- Verfassen eigener Texte für die Öffentlichkeit

Unterrichtende Tätigkeit

- Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art

Definition „Gewerbe“

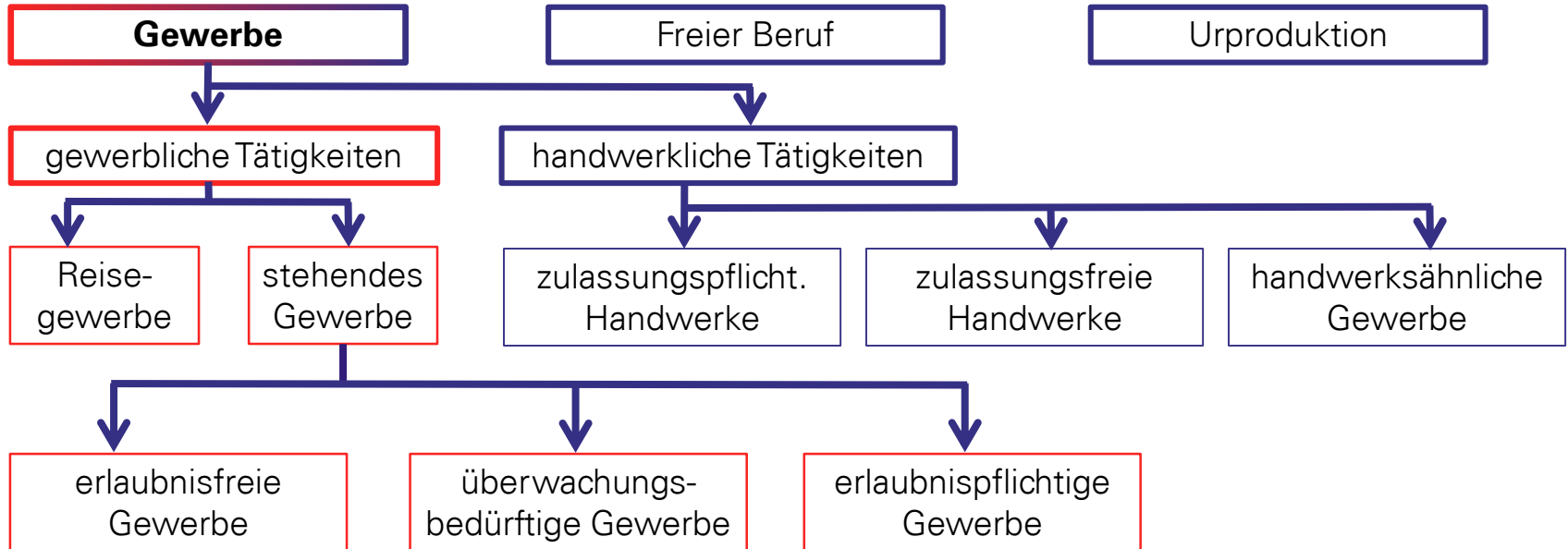
Merkmale

- Gewinnerzielungsabsicht
- Dauerhaftigkeit
- Selbstständigkeit
- kein Verbot
- kein Freiberufler



laut Gewerbeordnung

Gewerberechtliche Voraussetzungen



Erlaubnisfreie, überwachungsbedürftige und erlaubnispflichtige Gewerbe

persönliche Zuverlässigkeit

- polizeiliches Führungszeugnis + Auszug aus Gewerbezentralregister (Einwohnermeldeamt), Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzamt)

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Auszug Insolvenzregister/Schuldnerverzeichnis

fachliche Kompetenz

- Nachweis Ausbildung/Studium, Weiterbildung (mit/ohne Prüfung)

sachliche Voraussetzungen

- vorgeschriebene Lage/erforderlicher Zustand der Arbeitsräume

ggf. gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung

Gemischte Tätigkeiten

Trennbar gemischte Tätigkeiten

- getrennte innere Buchführung
- getrennte Konten
- getrennte Steuererklärung

- Gründung einer 2. Firma

Nicht trennbar gemischte Tätigkeiten

- Einzelunternehmen:
„Geprägeregelerung“ (EStG)

- Personengesellschaft:
„Abfärberegelerung“ (EStG)

Übung

1. Brigitte Hermann, Hotel- und Restaurantbetreiberin
2. Inge Berg, Blumenhändlerin und Inhaberin eines Blumengeschäfts
3. Karin Sängler und Marianne Pfeifer, examinierte Krankenpflegerinnen mit einem häuslichen Pflegedienst
4. Günther Stein, Inhaber und Leiter eines Industriebetriebs im Bereich Werkzeugbau
5. Metin Akgün, Ingenieur mit einem Umweltberatungsbüro für mittelständische Unternehmen
6. Torsten Reeder handelt mit Hard- und Software für PCs und Handys
7. Peter Schmidt, Betriebswirt und Unternehmensberater

Anmeldungen und Mitgliedschaften

Anmeldungen und Mitgliedschaften

Gewerbeamt

- nicht für freie Berufe und Urproduzenten
- Einzug der Gewerbesteuer

Finanzamt

- Gewerbetreibende, Freiberufler und Urproduzenten
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (§19 EStG)
- Zuteilung der Steuernummer
- steuerliche Einordnung

Versicherungen

Krankenversicherung

- Pflicht für alle

Berufsgenossenschaft

Aufgabe: Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für Unternehmer und deren Arbeitnehmer)

- Einzelunternehmen: teils Pflicht, teils freiwillig (u.a. Fotografen und Bildjournalisten pflichtversichert in BG ETEM)
- wenn Angestellte beschäftigt werden: Anmeldung Pflicht

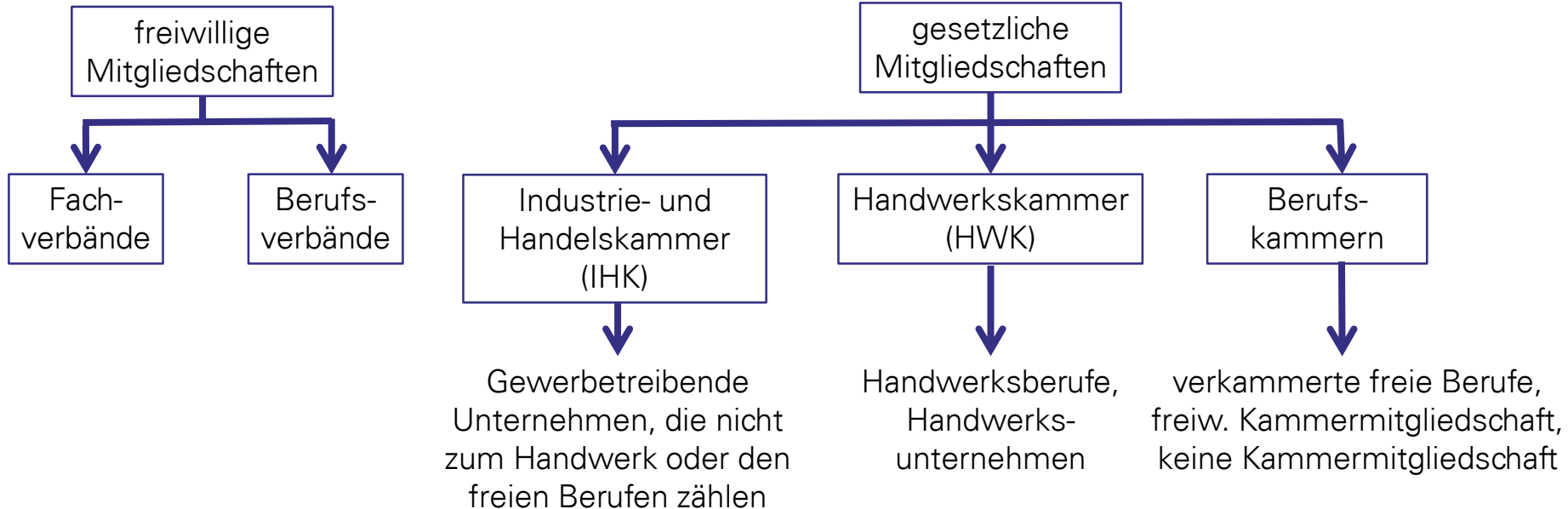
Handelsregister

- Eintragung beim Amtsgericht
- notarielle Beglaubigung erforderlich
- Zweck: Rechtssicherheit

Pflicht für: Kaufmann lt. HGB, Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG),
Personengesellschaften (OHG, KG)

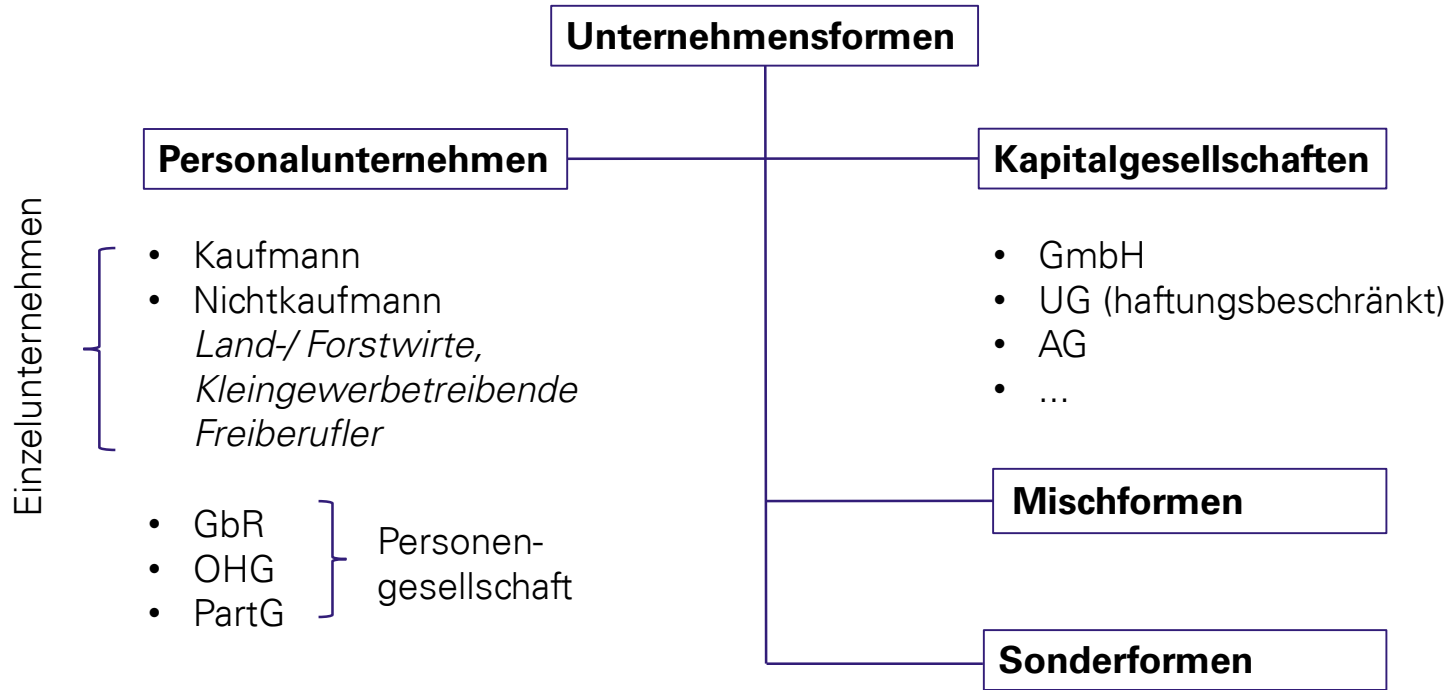
Vorteile: Schutz des Firmennamens
nur in HR eingetragene Firmen können verkauft, vererbt oder verpachtet werden
Bestellung von Prokuristen
Gründung selbständiger Zweigniederlassungen

Kammern und Verbände



Rechtsformwahl

Überblick



Entscheidungshilfen

- unternehmerische Unabhängigkeit
- Formalitäten
- Haftung
- Steuern
- Image
- Buchführung
- Publizitätspflicht
- Prüfpflicht
- Mindestkapital
- Gründungskosten
- Kapitalbeschaffung

Einzelunternehmen

- Wer?** Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister, Freiberufler
- Wie?** 1 Person, kein Mindestkapital, Eintragung ins HR nur bei Kaufleuten, ggf. Gewerbeanzeige und Genehmigung
- Haftung?** Haftung mit Privatvermögen

→ Büro- und Praxismgemeinschaften denkbar

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Wer?

Kleingewerbetreibende, Freiberufler

Wie?

mind. 2 Personen, kein Mindestkapital, kein schriftlicher Vertrag erforderlich, keine Eintragung ins HR nötig

Haftung?

Haftung aller mit Privatvermögen

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Wer? Freiberufler

Wie? mind. 2 Personen, kein Mindestkapital, schriftlicher Partnerschaftsvertrag (notariell beglaubigt), Eintragung ins PartR nötig, einige Freiberufler: bestimmte Partner

Haftung? Haftung aller mit Privatvermögen; nur bei „Fehler in der Berufsausübung“ der Verursacher

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Wer?** mehrere Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben
- Wie?** mind. 2 Personen, kein Mindestkapital, Eintragung ins HR nötig, formfreier Vertrag, GuV und Bilanz
- Haftung?** Haftung aller mit Privatvermögen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Wer?** Unternehmer, die z.B. nicht selbst mitarbeiten wollen
- Wie?** mind. 1 Personen, 25.000 Euro Mindestkapital, schriftlicher Vertrag (notariell beglaubigt), Eintragung ins HR, GuV und Bilanz
- Haftung?** Haftung mit Gesellschaftsvermögen (bei Krediten oft auch privat!)

Unternehmergesellschaft (UG)

- Wer?** Freiberufler, Kleingewerbetreibende
- Wie?** mind. 1 Personen, 1 Euro Mindestkapital, schriftlicher Vertrag (notariell beglaubigt), Eintragung ins HR, Pflicht der Rücklagenbildung, GuV und Bilanz
- Haftung?** Haftung mit Gesellschaftsvermögen (bei Krediten oft auch privat!), Durchgriffshaftung

Zusammenfassung

	Einzel- untern.	GbR	PartG	OHG	GmbH	UG
Mindestkapital	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Haftungsbeschr.	nein	nein	möglich	nein	ja	ja
Breiter Entscheidungs- spielraum	ja	ja	ja	ja	nein	nein
weniger Formalitäten	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Eintrag ins Handelsregister	ja*	nein	PartRegister	ja	ja	ja
hohes Ansehen, Kreditwürdigkeit	ja	ja	ja	ja	(nein)	(nein)

Unternehmensname

Kleingewerbetreibende, Freiberufler, GbR

Geschäftsverkehr

- Vor- und Nachname, wobei mind. ein Vorname ausgeschrieben werden muss
- mgl. Zusatz: Branchenbezeichnung, Tätigkeitsangaben
- Fantasie- und Etablissementbezeichnungen mit Personennamen
- Publizisten und Künstler: Künstlernamen möglich
- Logo möglich, nur nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Namen oder Hinweis auf Tätigkeit

Werbung

- Vor- und Nachname muss nicht benannt werden
- unter Geschäftsbezeichnung möglich

Unternehmen mit HR-Eintrag

- (weitestgehend) freie Wahl
- **Grundsätze:** Firmenwahrheit bzw. Klarheit
Firmenausschließlichkeit
Kennzeichnungseignung
Unterscheidungskraft
- „bürgerlich personenstandsrechtliche Name“ des Kaufmanns ausreichend (Zusatz „e.K.“ oder „e.Kfm.“)
- aber auch: Sachnamen
Personennamen
Fantasiennamen
Mischnamen
- Nennung der Rechtsform

Schutz des eigenen Unternehmensnamens

- bei HR-Eintragung: Schutz im HR-Bezirk
Prüfung durch IHK auf Anfrage des Registergerichts
- Markenrecht: Schutz von eingetragenen und/ oder etablierten Namen (Nachweis!)
Beachtung der Rechte Dritter
→ denkbar: Wortmarke, Bildmarke, Wort-/Bildmarke

Kontakt:

gruenderzentrum@hs-anhalt.de

www.gz.hs-anhalt.de

www.facebook.de/foundit.hsa



Hochschule Anhalt



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

